

## § 5. Firmung als Besiegelung der Taufe

Literatur: F. COURTH, Die Sakramente, Freiburg 1995, 124-143; M. HAUKE, Die Firmung. Geschichtliche Entfaltung und theologischer Sinn, Paderborn 1999; G. KOCH, Sakramentenlehre (1995) 404-416; G.L. MÜLLER, Katholische Dogmatik, Freiburg 1995, 671-680; F.-J. NOCKE, Spezielle Sakramentenlehre, in: HD II, 259-267; Th. SCHNEIDER, Zeichen der Nähe Gottes, Mainz 6. Aufl. 1992, 107-127; <http://www.theologie-systematisch.de/sakramentenlehre/5firmung.htm>

### I. Zugang: Firmung als eigenständiges Sakrament?

Die aktuelle systematische Theologie beschäftigt sich mit der Firmung unter verschiedenen Gesichtspunkten. Da die dogmen- und liturgiegeschichtliche Forschung bei der urkirchlichen Initiation den **ursprünglichen Zusammenhang von Taufe und Firmung** deutlich herausgearbeitet hat, stellt sich vor allem die **Frage nach dem Eigenstand dieses Sakramentes neben der Taufe**. Katholiken und Orthodoxe halten an der Firmung ja als eigenständigem Sakrament fest; die reformatorische Tradition hingegen schließt für ihre Konfirmation die Sakramentalität bewusst aus. Besonderes Gewicht erhält das Thema Firmung im Rahmen der charismatischen Bewegung. Hier wird die Wassertaufe zur Vergebung der Sünden von der Firmung als der Geisttaufe abgehoben.

Obwohl die Firmung in der liturgischen und katechetischen Gemeindepraxis, verglichen mit der Zeit vor dem II. Vatikanum, deutlich an Stellenwert gewonnen hat, erwachsen hier derzeit viele Fragen, etwa nach dem angemessenen **Firmalter**, der **Größe der Gruppen**, dem **zeitlichen Rhythmus der Feiern**, dem **Bischof als ordentlichem Spender** usw. Darin spiegeln sich auch inhaltliche Unsicherheiten gegenüber dem Sinn dieses Heilszeichens. Gewöhnlich denkt man in Mitteleuropa ja an die Firmung eines als Säugling Getauften und inzwischen zur Eucharistie geführten Heranwachsenden, und man bezeichnet sie als das >Sakrament der Geistverleihung<. Aber wurde der Heilige Geist nicht auch schon in der Taufe, in der Eucharistie, in christlicher Erziehung und in vielen anderen Vollzügen des christlichen Lebens verliehen? - Was ist also das Besondere an der Firmung? Heutige Versuche spezifischer Sinngebung, etwa, die Firmung sei das **Sakrament der Mündigkeit** oder der **Stärkung zum Kampf gegen den Unglauben**, sind oft nur wenig durch den Befund von Schrift und Tradition gedeckt. Wie kann heute der Inhalt des Firmsakramentes bestimmt werden? Warum hält die katholische Kirche an ihr als eigenständigem Sakrament fest?

### II. Biblische Grundlagen

Ein eigener, von der Taufe getrennter Ritus der Geistverleihung ist im Neuen Testament nicht als Regelfall christlicher Initiation zu erkennen. Man kann deshalb nur nach einzelnen Elementen suchen, die einen Anknüpfungspunkt für die spätere Praxis und Theologie der Firmung bieten.

#### 1. Ein Ritus für die Gabe des Geistes?

Für das Neue Testament **gehört die Gabe des Geistes zum Taufgeschehen**. An zwei Stellen der Apg steht die zur Taufe gehörige Geistverleihung in Zusammenhang mit einer Handauflegung durch die Apostel (8,17f; 19,6), in Hebr werden >Taufen und Handauflegung< wie selbstverständlich hintereinander genannt (6,2). Andererseits ist in der Apg auch von Taufe und Geistgabe die Rede, ohne dass eine Handauflegung erwähnt würde (2,38; 10,44-48), und Paulus, für den Taufe immer auch Geistverleihung bedeutet, sowie Joh, der von der Geburt >aus Wasser und Geist< spricht (3,5), lassen außer dem Wasserbad keinen eigenen Ritus der Geistverleihung erkennen. Vermutlich war die Praxis unterschiedlich; sicher aber wurde die Gabe des Geistes immer mit der christlichen Taufe verbunden. Wenn es dafür einen eigenen Ritus gab, dann gehörte dieser zur Taufe (Apg 19,6).

## 2. Initiation in Taufe und Geistritus?

Nur **einmal spricht die Apg von einer christlichen Taufe, bei der der Geist nicht verliehen wurde**: Trotz des Missionserfolges des Philippus in Samaria war der Heilige Geist *"noch auf keinen von ihnen herabgekommen, sie waren nur auf den Namen Jesu, des Herrn, getauft. Dann legten sie (d.s. Petrus und Johannes) ihnen die Hände auf, und sie empfangen den Heiligen Geist"* (Apg 8,16f).

Die neuscholast. Theologie sah in diesem Text den Beleg für die Existenz einer eigenen, nicht mit der Taufe identischen, den Aposteln (und ihren Nachfolgern) vorbehaltenen Handlung der Geistgabe im NT: Weil Philippus zwar taufen, aber nicht den Geist vermitteln konnte, mussten die Apostel nach Samaria gehen, um den Neubekehrten die Hände aufzulegen. - Die tatsächliche Aussageabsicht der Apg dürfte jedoch in eine andere Richtung gehen. Ihr zentrales Thema ist die vom Geist Gottes angetriebene, von der Urgemeinde in Jerusalem ausgehende, die bisherigen Grenzen überschreitende Ausbreitung des Wortes Gottes und der Kirche. **Bei entscheidenden Grenzüberschreitungen ist dabei vom Hl. Geist die Rede** (10,44-48; 15,28), so auch in Samaria, wo zum ersten Mal eine Gemeinde aus Juden und Samaritanern entsteht. **Die Apostel werden einbezogen, weil sie für die geistgewirkte Gemeinschaft mit der Urgemeinde stehen.** Dass es in Apg 8,14-17 um diese Zshg.e und nicht um eine grundsätzlich zur Geistvermittlung nicht ausreichende Kompetenz des Philippus geht, wird auch daraus deutlich, dass derselbe Philippus den äthiop. Kämmerer taufte, ohne dass seiner Taufe etwas hinzugefügt werden musste (Apg 8,26-40). Auch Hananias konnte Paulus taufen, ihm die Hände auflegen und den Hl. Geist zusagen (Apg 9,17f). **Die besondere Zuständigkeit der Apostel ist nach Lukas hingegen dort gegeben, wo die Gemeinschaft der Kirche auf dem Spiel steht.** Das kann bei einer Taufe (Apg 10,44-48) oder einer Handauflegung (Apg 8,14-17) der Fall sein, gilt aber nicht für jede Taufe und jede Geistverleihung.

## 3. Symbolik von Handauflegung, Salbung und Besiegelung

Das Auflegen der Hände, eine Geste der Zuwendung und der Übertragung von Leben und Kraft, begegnet in der Bibel als **Segenshandlung** (Gen 48,14f; Mk 10,13-16), als **Heilungsgebärde** (Mk 5,23; Apg 28,8 u.a.) und als **Zeichen der Beauftragung** (Num 27,15-23; Dtn 34,9; Apg 6,1-6 u.a.). An all diese Inhalte ist zu denken, wenn die Handauflegung zur Geste der Geistgabe wird: Annahme, Hereinnahme in den Lebensbereich Gottes, Heilung von entfremdender Schuld, Sendung. **Salbungen mit Öl** wurden in der Antike, bes. nach dem Bad, wegen des wohltuenden Duftes vorgenommen. Man salbte sich auch vor dem Ringkampf, um den Körper geschmeidig und unangreifbar glatt zu machen. In Israel wurden Priester und Könige durch Salbung in ihr Amt eingeführt (Ex 29,7; Lev 4,3; 1 Sam 16,1-13). >Der Gesalbte Gottes< wurde zum Königstitel (Ps 2,2) und später zum Titel des erhofften endzeitlichen Retters (Jes 61,1). Mit der Salbung wird auch die Gabe des Geistes verbunden (1 Sam 16,13; 2 Sam 23,1f). - Im NT ist zwar kein Salbungsritus im Zshg. mit der Geistmitteilung zu erkennen; aber >Salbung< wird ein Bildwort für die in der Taufe erfolgende Geistverleihung: *"Gott, der... uns alle gesalbt hat, er ist es auch, der uns sein Siegel aufdrückt und uns... den Geist in unser Herz gegeben hat"* (2 Kor 1,21f).

Hier verbindet sich mit der Salbung und Geistgabe auch das **Bild des Siegels**, das in Recht und Religion der Antike eine große Rolle spielt. *"Es dient zur Beglaubigung von Verträgen und zur Kennzeichnung von persönlichem Eigentum, bis hin zur Brandmarkung von entlaufenen Sklaven. Die jüdische Apokalyptik entwickelt die Vorstellung von einer endzeitlichen Versiegelung der Erwählten, die durch das Zeichen, das sie sichtbar in sich tragen, für die Rettung bestimmt sind."*<sup>1</sup> Im Judentum wird die Beschneidung als Siegel des Bundes gedeutet. Von einer Salbung ist im Neuen Testament in Verbindung mit der Initiation noch nicht die Rede. Wohl wird der Geist selbst als Siegelung (Sphragis) und Salbung (Chrisam) des Christen bezeichnet. **Das Neue Testament bezeugt so noch kein eigenständiges Sakrament der Firmung, aber es gibt Anknüpfungspunkte für die spätere Entwicklung.** In nachbiblischer Zeit werden (örtlich unterschiedlich) Handauflegung und Salbung zu festen Bestandteilen des Initiationsritus, die >Besiegelung< wird ein zentrales Wort für dessen vollendenden Abschluß.

<sup>1</sup> H.-J. KLAUCK, 2. Korintherbrief, Würzburg 1986, 26.

### **III. Theologiegeschichtliche Entwicklung**

Literatur: B. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung (HDG IV/2) Freiburg/Brsg. 1956;

#### 1. Taufe, Handauflegung und Salbung

Zum Initiationsritus der Alten Kirche gehören **mehrfache Handauflegungen und Salbungen**. HIP-POLYT (+ 235) bezeugt für Rom die Handauflegung und Salbung nach der Taufe durch den Bischof, die Afrikaner TERTULLIAN (+ nach 220) und CYPRIAN (+ 258) kennen eine Handauflegung nach der Taufe ohne Salbung. **In der westlichen Kirche bekommt die Handauflegung ein stärkeres Gewicht, im Osten die Salbung**. Entsprechend unterschiedlich sind auch die pneumatologischen Deutungen: Die westlichen Theologen sehen das Symbol der Geistverleihung vor allem in der Handauflegung durch den Bischof, die Jerusalemer Tradition in der Salbung, der Antiochener JOHANNES CHRYSOSTOMUS (+ 407) in der während des Taufbades erfolgenden Handauflegung durch den Presbyter. Durchweg wird aber die Gabe des Geistes nicht von der Taufe abgehoben; sie ist vielmehr Frucht der einen, in vielen Riten aufgefächerten Initiation.

#### 2. Trennung von Handauflegung und Taufe

**Im Westen beginnt sich seit dem 4. Jahrhundert die bischöfliche Handauflegung von der Taufe zu lösen**. Vor allem drei Faktoren sind an dieser sich über Jahrhunderte hinziehenden Entwicklung beteiligt: (1) die im Zusammenhang mit der Erbsündenlehre wachsende Überzeugung von der Notwendigkeit einer möglichst frühen Kindertaufe, (2) die Aufnahme von bereits getauften >Häretikern< (sie geschah durch bischöfliche Handauflegung, aber ohne nochmalige Taufe) sowie (3) die Gründung von Filialgemeinden und die damit verbundene Ausfächerung des bischöflichen Amtes: Presbyter taufen, die Handauflegung erfolgt als Zeichen der Eingliederung in die Gesamtkirche später durch den Bischof. Für die nun eigene Feier der Handauflegung wird die Vokabel >confirmatio< (Bestätigung, Firmung) üblich. Im 11. Jahrhundert bildete sich ein Firmritus heraus, der im wesentlichen in der kreuzförmigen Salbung der Stirn bestand und nur teilweise mit der Handauflegung verbunden war. **Im Hochmittelalter erscheint die Salbung als die eigentliche >Materie< der Firmung**. Erst 1752 wird durch Papst Benedikt XIV. die alte Tradition der Handauflegung wieder verbindlich. Heute sind beide Gesten miteinander verbunden.

In den **Ostkirchen** dagegen **wurde der ganzheitliche Initiationsritus beibehalten**. Die orientalischen Kirchen, und zwar nicht nur die orthodoxen, sondern auch die katholischen, d.h. die mit Rom unierten eines orientalischen Ritus, spenden meist auch heute die drei Sakramente, die die Eingliederung eines Kindes in die Kirche vornehmen, zusammen, sie spenden also Taufe, Firmung und Eucharistie (meist nur in der Gestalt des Weines) hintereinander. Die Salbung wird in der Regel vom Presbyter vollzogen, die Präsenz des Bischofs wird dadurch dargestellt, dass bei der Salbung das vom Bischof geweihte Öl verwendet wird.

#### 3. Entwicklung der Firmtheologie

Im Gefolge der neuen Praxis versucht die westliche Theologie, die **spezifische Funktion der Firmung** herauszuarbeiten, indem sie diese von der Taufe abgrenzt. Die der Firmung zugeschriebenen Wirkungen variieren, im Vordergrund stehen die **Fülle des Christseins**, die **Sendung zur Verkündigung** und die **Stärkung im Kampf**. Der erste zaghafte Versuch einer Firmtheologie zeigt sich Ende des 4. Jahrhunderts in den Schriften des FAUSTUS VON RIEZ, eines Mönches von Lerin in Südfrankreich: Der Soldat wird vom Heerführer nicht nur gekennzeichnet (Taufe), er erhält auch die **Waffenrüstung** (Firmung). Das DECRETUM GRATIANI, eine um 1140 entstandene Rechtssammlung, die das mittelalterliche Kirchenrecht entscheidend prägt, enthält auch eine Reihe von Firmkanones: Die Firmung genießt hier einen Vorrang vor der Taufe, weil sie durch den Bischof gespendet wird; dies hält sich aber nicht.

Die **Stärkung im (christl.) Kampf** wird auch in der Scholastik das führende Motiv: Der Hl. Geist wird in der Taufe zur Vergebung der Sünden gegeben, in der Firmung aber >zur Stärkung< (so. z.B. PETERUS LOMBARDUS, Sent. IV d.7 cap. 3). **Gestärkt wird der Gefirmte nach innen gegen die Anfechtungen der Sünde und nach außen zum mutigen Bekenntnis des Namens Christi.** Diese Kräftigung zur Mündigkeit, zum eigenständigen Kampf gegen das Böse hat die Firmung bis heute geprägt und damit einen individualist. Zug ins Spiel gebracht. Die scholast. Theologie zählt die Firmung als eigenes Sakrament und begründet ihre Unwiederholbarkeit mit dem Firmcharakter, der der Seele eingepägt wird. Die Frage der Einsetzung wird als problematisch empfunden, aber positiv beantwortet: BONAVENTURA (+ 1274) spricht von einer Einsetzung durch die Apostel, THOMAS V. AQUIN (+ 1274) von der >Verheißung< Jesu. Gegenüber den Ostkirchen betonen kirchenamtl. Festlegungen die Rolle des Bischofs als des >ordentl.< Spenders, was aber Ausnahmen zulässt (DH 1068-1071.1318).

Das DEKRET FÜR DIE ARMENIER (Konzil von Florenz 1439) erklärt: ">Materie< ist das vom Bischof geweihte Salböl." Die Spendeformel >Ich zeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes< galt bis zur Neuordnung durch Paul VI. Nach der Apg heißt es: "*Die Wirkung... dieses Sakramentes ist, daß in ihm der Heilige Geist zur Stärkung gegeben wird, so wie er den Aposteln am Pfingsttag gegeben wurde, damit nämlich der Christ mutig den Namen Christi bekenne*" (DH 1319). Der Bischof wird hier (wie in Trient) als der >ordentliche Spender< bezeichnet; einfache Priester als >außerordentl. Spender<

#### 4. Streit um die Sakramentalität

Die **Reformatoren** sehen in der Lehre von der Firmung als eigenem Sakrament eine **Abwertung der Taufe** und eine **Überbewertung des bischöflichen Amtes**. Sie befürchten ein abergläubisches Verhältnis zum Salböl. Weil die Firmung nicht von Christus eingesetzt sei, könne sie kein Sakrament sein. In seiner Schrift >Die Babylonische Gefangenschaft der Kirche< (1520) spricht LUTHER harte Worte gegen >das Blendwerk und Affenspiel< der Firmung. In einem Brief lehnt er zwei Jahre später dieses >Gaukelwerk des Firmsakramentes< ganz ab: Die in der mittelalterlichen Theologie als Besonderheit der Firmung herausgestellte Geistverleihung wird von ihm als **Abwertung der Taufe** verstanden. Wegen der Heilsbedeutung des Glaubens tritt Luther aber für eine katechetische Unterweisung der als Kleinkinder Getauften ein. **Auf der Basis der Taufe will er eine längere Glaubensunterweisung mit mehrfacher Prüfung zugleich als Vorbereitung auf das Abendmahl.** So entwickelt der Straßburger Reformator MARTIN BUCER (+ 1551) als Ergänzung und Bestätigung zur Kindertaufe eine Art Katechumenat, **das mit einem öffentlichen Glaubensbekenntnis und mit der Segensgeste einer Handauflegung abgeschlossen wird.** Hieraus entsteht die evangelische >Konfirmation<. In der Aufklärung wurde diese Konfirmation stärker als ein kirchlicher Mündigkeitsritus interpretiert, als eine Art >christliche Jugendweihe<. - Das KONZIL VON TRIENT (1545-63) bekräftigt dagegen die Sakramentalität der Firmung und die Spendegehalt des Bischofs und weist den Vorwurf zurück, es sei ein "*Unrecht wider den Heiligen Geist*", dem Salböl eine bestimmte Kraft zuzuschreiben (DH 1628-30).

#### 5. Neue Akzentsetzungen des II. Vatikanums

Bis ins 20. Jahrhundert blieb die katholische Firmtheologie in den Bahnen des Tridentinums. Neue Impulse brachte erst die Zeit vor dem II. Vatikanum und vor allem das Konzil selbst.<sup>2</sup> Insgesamt werden dabei der Gedanke der **ganzheitlichen Initiation** sowie **Sendung und Auftrag des/der einzelnen Christgläubigen in der Kirche** stärker betont: "*Durch das Sakrament der Firmung werden sie (d.s. die Gläubigen) vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen*" (LG 11).

<sup>2</sup> Vgl. dazu: J. ZERNDL, Die Theologie der Firmung in der Vorbereitung und in den Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils, Paderborn 1986.

Vollständig diesem entsprechend stellt das DEKRET ÜBER DAS LAIENAPOSTOLAT fest, dass durch die Firmung wie durch die Taufe **die Laien eine eigene, von Christus verliehene Sendung haben. Diese beruht also nicht auf einem Auftrag des kirchlichen Amtes: "Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk ... geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfertgaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen"** (AA 3).

**Die Bischöfe sind die originären (erstberufenen) Firmspender** (LG 26).<sup>3</sup> (früher: >ordentlicher< (ordinarius) Firmspender, so auch im CIC/1983, c. 882). Die konziliare Formulierung lässt **mehr Raum für die Beauftragung weiterer priesterlicher Firmspender durch den Bischof**. Sie zeigt außerdem Respekt vor der Praxis der Ostkirche, in der jeder Pfarrer firmen darf und dem Bischof nur die Weihe des Salböls vorbehalten ist. Eine **Überarbeitung des Firmritus** wird gefordert mit dem Ziel, "*daß der innere Zusammenhang dieses Sakramentes mit der gesamten christlichen Initiation besser aufleuchte*" (SC 71). Die **Apostolische Konstitution über die Firmung** (1971) versteht sich als die Ausführung dieses Auftrags. Der lateinische Ritus wird darin durch den byzantinischen ersetzt: "*Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand und durch die Worte: 'Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist'*".

Mit diesem Deutewort wird eine schon im 4. Jahrhundert bezeugte Formel der griechischen Kirche aufgegriffen, die die Firmung als >Besiegelung< der Initiation benennt. Individuell ausgesuchte PatInnen werden überdies zu WegbegleiterInnen der Firmlinge, das Sakrament selbst soll mit der ganzen Gemeinde gefeiert werden und in die Feier der Eucharistie übergehen. Bei der Eingliederung Erwachsener sollen Taufe und Firmung in derselben Feier vollzogen werden; aus diesem Grund hat jeder Priester, der zur Erwachsenentaufe befugt ist, von Rechts wegen auch die Firmgewalt (CIC/1983, can. 883, 2).

#### **IV. Systematische Reflexion**

##### **1. Der Sinn der Firmung**

Das in der 1971 erneuerten Spendeformel wieder in Kraft gesetzte Bild der >**Besiegelung**< kann als Schlüssel für ein heutiges Verständnis der Firmung dienen, das dem geschichtlichen Befund am Ehesten gerecht wird. Die Firmung hat sich ja aus der bischöflichen Handauflegung und Salbung als dem letzten Akt der altkirchlichen Tauf liturgie entwickelt. Dieser Akt war, wie das Siegel auf einer Urkunde, die >Besiegelung<, die Bestätigung des Tauf geschehens. - Genau das könnte auch von einem heutigen Verständnis von Taufe und Firmung als Initiationselementen her gelten: **Die Firmung ist die Besiegelung, Ratifizierung, Vollendung der Taufe.**

Was an der Taufe zu vollenden ist, hängt natürlich von der konkreten Situation ab: Bei denen, die als Erwachsene getauft werden, unterstreicht die Firmung besonders den Aspekt **der vollgültigen Kirchenmitgliedschaft** mit allen Rechten und Pflichten sowie den Aspekt **der Beauftragung und Stärkung zum Zeugnis**; bei denen, die als unmündige Kinder getauft wurden, wird die im Erwachsenenalter erfolgende Firmung zusätzlich zum **Zeichen der persönlichen Glaubensentscheidung**. Die Firmung ist damit **das Sakrament, das alle Gläubigen in die apostolische Sukzession einbindet**, also mit dem >Glaubenssinn< ausstattet, der die Grundlage dessen bildet, was das Wort >Unfehlbarkeit< ausdrücken will:

<sup>3</sup> Dazu: H. MÜLLER, Zum Spender des Firmsakramentes auf Grund des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: ThPQ 118 (1970) 349-353; DERS., Der Bischof als minister originarius des Firmsakramentes, in: EIC 37 (1981) 113-134, sowie DERS., Der Bischof als erstberufener Spender des Firmsakramentes, in: Der Dienst für den Menschen in Theologie und Verkündigung (FS A. BREMS) Regensburg 1981, 313-327.

*"Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe... **Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem heiligen Geist haben** (vgl. 1 Joh 2, 20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie 'von den Bischöfen bis zu den letzten Gläubigen' ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert" (LG 12).*

Die Firmung ist damit **ausdrückliches Bekenntnis zum Heiligen Geist als Lebensprinzip der Kirche**, d.h. ihre >charismatische Struktur< ist wichtig. Die Firmung realisiert, dass Kirche nicht Selbstzweck ist, sondern **Kirche für die Welt**. - Fazit: Die **Firmung gliedert in die Gemeinschaft derer ein, die das Christusereignis engagiert und verantwortlich weiter überliefern, die es in der Menschheitsgeschichte lebendig und wirksam erhalten**.

## 2. Konsequenzen für die Firmkatechese

Es ist also durchaus angemessen, wenn die Firmkatechese als **allgemeine Einführung und Einübung in den christlichen Glauben** verstanden wird. Sie verfehlt ihr Thema nicht, wenn sie nicht speziell auf die Geist- oder gar die Firmtheologie konzentriert ist. Oft ist sie ja **eine Art nachgeholtene Katechumenats**, und damit entspricht sie genau dem Charakter von Taufe und Firmung als Initiation. Die Gemeinsame Synode sagt in ihrem Abschnitt >Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral< zur Firmkatechese

*"Träger der Firmvorbereitung ist die **Pfarrgemeinde**. Auch bei Firmbewerbern im schulpflichtigen Alter soll die Hinführung zur Firmung außerhalb des Klassenverbandes und der Schule stattfinden. Dieser Firmkurs soll nach Möglichkeit durch den Religionsunterricht in der Schule ergänzt werden ...*

*Unerlässlich ist die **Mitarbeit von geeigneten Laien**, damit die Vorbereitungsgruppen nicht zu groß werden. Der Seelsorger (resp. die Seelsorgerin) muß dafür sorgen, daß die-se Mitarbeiter auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Es ist darauf zu achten, **daß jeder Firmbewerber sich freiwillig zur Firmung anmeldet** und auch die Möglichkeit hat, die Firmung hinauszuschieben, wenn er dies für besser hält...*

*Wenn bei der Firmvorbereitung darauf geachtet wird, daß die Firmbewerber sich bewußt und frei für den Empfang dieses Sakramentes entscheiden, so werden nicht mehr alle zur Firmung kommen. Es ist aber zu hoffen, daß bei einer solchen bewußten Entscheidung **deutlicher wird, worum es beim Sakrament des Geistes geht**" (256f).*

## 3. Zur Frage des Firmalters

Vom 13. Jahrhundert an setzte sich für die Handauflegung ein **Mindestalter von sieben Jahren** durch. Die Gemeinsame Synode/>Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral<, sagt(S. 255f):

*"Die Firmung etwa im 7. Lebensjahr würde es ermöglichen, die Reihenfolge der Sakramente wie bei der Eingliederung der Erwachsenen (Taufe - Firmung - Eucharistie) einzuhalten. Beim ersten Eintritt in den Bereich des öffentlichen Lebens hätte das Kind die Hilfe dieser Sakramente. Andererseits ist aber eine solche Häufung religiöser Schwerpunkte im Kindesalter nicht wünschenswert... Gute Gründe gibt es für die Firmung etwa im 12. Lebensjahr. In diesem Alter kann das Kind bereits manches von der Bedeutung der Firmung erkennen und verwirklichen und deshalb sinnvoll um dieses Sakrament bitten. Es beginnt, sich aus der kindlichen Welt und dem kindgemäßen Mitglauben herauszulösen und geht die ersten Schritte selbständigen Glaubens... Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, daß es weitgehend eine Ermessensfrage ist, wann die Firmung am sinnvollsten gespendet wird... Um einer einheitlichen pastoralen Praxis willen und in Abwägung der für unsere Zeit besonders bedeutsamen Inhalte der Firmung will die Synode dennoch einen verbindlichen Rahmen für das Firmalter festlegen. Das Mindestalter... soll in der Regel et-wa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben."*

Wenn der Sinn der Firmung als **Besiegelung der Taufe** beschrieben wird, dann haben für die, die als Erwachsene getauft werden, Taufe, Firmung und Eucharistie ihren angemessenen Platz in einer einzigen Feier mit der Gemeinde. Für die als Kleinkinder Getauften folgt aus der Sinnbestimmung der Firmung als Zeichen der Glaubensentscheidung, **dass die Firmung erst von einem Alter an, in dem man einem Menschen lebensbestimmende Entscheidungen zumutet, gefeiert werden sollte.**

Dies aber bedeutet, die Firmung erst zu einem Zeitpunkt zu feiern, in der dem jungen Menschen die Frage nach der Daseinsdeutung und nach der eigenen Lebensverantwortung aufgebrochen ist oder eröffnet werden kann. Dies ist jedoch kaum mit 12 Jahren der Fall, selbst bei 14-jährigen ist damit heute kaum mehr zu rechnen. Es erscheint mir persönlich deshalb besser, frühestens in einem Alter von ca. 16 Jahren zu firmen.

#### 4. Ökumenische Aspekte

Die **evangelischen Christen** werden heute nach zweijährigem Unterricht mit Vollendung des 14. Lebensjahres in einem feierlichen Gemeindegottesdienst konfirmiert. Nach der Predigt folgt das Taufgedächtnis und das Glaubensbekenntnis. Daran schließt die Befragung bzw. Ermahnung zur Nachfolge Christi und zur Gliedschaft in der Gemeinde an. Nach der Fürbitte folgt die Handauflegung durch den/die Pfarrer/in mit der Bitte um den Segen in einer trinitarischen Formel. Danach wird der/die junge Christ/in als volles Glied der Kirche bestätigt und ihm das Recht zum Abendmahlsempfang erteilt.

Auch über die **theologische Bedeutung der Konfirmation** gibt es derzeit aber keine Übereinstimmung. In der evangelischen Theologie stehen verschiedene Motive nebeneinander: **Zulassung zum Abendmahl, Unterweisung im Glauben, persönliche Glaubensentscheidung, Stärkung an der Schwelle zum Erwachsenenalter u.a.** Die enge Verzahnung von Firm- und Tauftheologie führte aber dazu, dass sich das katholische Verständnis der Firmung und das evangelische Verständnis der Konfirmation einander annäherten. So urteilt die ökumenische Studie >Lehrverurteilungen - kirchentrennend<:

*"Wenn man die differenzierte Einheit von Taufe und Firmung betrachtet, dann steht die katholische Lehre, durch die Firmung würden die Gläubigen vollkommener mit der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet... (vgl. LG 11 (1)), **in keinem kirchentrennenden Widerspruch** zu der evangelischen Auffassung, die Konfirmation sei ein Handeln der Kirche an Menschen, die durch die Taufe die volle Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi bereits empfangen haben und die im Katechumenat zum vollen Gebrauch dieser Gliedschaft angeleitet werden."*<sup>4</sup>

Im **Dialog mit den Ostkirchen** hebt ein Dokument der >Gemischten internationalen Kommission für den theologischen Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirche< unter dem Titel >Glaube, Sakramente und Einheit der Kirche< von 1987<sup>5</sup> die **Einheit und Ganzheit der Initiations sakramente** hervor, "*bestreitet aber nicht ihre jeweilige Besonderheit*". Der Vollzug der Initiations sakramente "*in einer einzigen zusammengesetzten liturgischen Feier*" wird als "*Ideal für beide Kirchen*" erklärt.

<sup>4</sup> K. LEHMANN/W. PANNENBERG, Lehrverurteilungen - kirchentrennend? 1: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Freiburg-Göttingen 1986, 125-132, 132.

<sup>5</sup> Teilweise abgedruckt in: Una Sancta 42 (1987) 264-270.